



Aufstellung eines vereinfachten Lärmaktionsplans für die Gemeinde Ölbronn-Dürrn gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. § 8 Abs. 5 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg:
- Satzungsbeschluss

Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	14.09.2017	Beschlussfassung	106.30
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

- Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zur Kenntnis.
- Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan der Gemeinde Ölbronn-Dürrn für Hauptverkehrsstraßen und bundeseigene Haupteisenbahnstrecken im vereinfachten Verfahren und gibt dessen Beschluss öffentlich bekannt.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. April 2017 die Aufstellung des Lärmaktionsplans im vereinfachten Verfahren sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beschlossen. Seitens der Bürgerschaft sind keine Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist lediglich eine Stellungnahme der DB Netz AG eingegangen (siehe hierzu auch Beilage Sitzungsvorlage).

Bedenken bzw. Einwände gegen den Lärmaktionsplan der Gemeinde Ölbronn-Dürrn wurden nicht geäußert.

Herr Wahl vom Büro Rapp Trans AG aus Freiburg wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anke Finsterle
 Bauamtsleiterin

Anlagen

- Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 01.06.2017
- Vereinfachter Lärmaktionsplan für die Gemeinde Ölbronn-Dürrn vom 05.09.2017
- Vorlage Bekanntmachungstext